

# eisenbahnrechtliche Verfahren

U2

U5

- Konzessionen
- Prüfung UVP
- Vorarbeiten
- Baugenehmigungen
- Enteignungen
- Betriebsbewilligungen

# Konzessionen

- §§ 14 ff EisebG
- Prüfungsinhalt: öffentliche Interessen, Geldmittel, Darstellung des Bauvorhabens, Kostenvoranschlag, Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Verkehrsschätzung, Bauentwurf, Bau- und Betriebsprogramm,
- Verleihung, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn öffentliches Interesse an der geplanten Eisenbahn überwiegt (Gemeinnützigkeit der Eisenbahn) – wichtig bei späteren EE-Verfahren!
- Bezirksvertretung hat Stellungnahmerecht

# Prüfung UVP

- MA 22 (bzw. BVwG) hat festgestellt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt

# Vorarbeiten

- §40a EisbG
- zur Ausarbeitung eines Bauentwurfes
- unter möglicher Schonung fremder Rechte
- Schaden ersetzen
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mindestens vier Wochen vorher verständigen
- wenn Zugang verwehrt wird, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über die Zulässigkeit
- bei U2/U5 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde

# Baugenehmigungen 1/3

- §§ 31 ff EisbG
- Gutachten (Gutachter - besondere Qualifikationen)
- Parteien: Bauwerber, Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, dinglich Berechtigte, Wasserberechtigte und Bergwerksberechtigte
- betroffene Liegenschaften: die durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften, im Bauverbotsbereich (gilt bei Straßenbahnen= U-Bahnen nur bei eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet), Feuerbereich oder Gefährdungsbereich

# Baugenehmigungen 2/3

- Ladung gem. §§ 44a ff AVG - Großverfahren: Edikt in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen + Vorgaben des EisbG, für mindestens sechs Wochen auflegen (Sperrfristen für Edikt in Sommer-/Weihnachtsferien), wer innerhalb der Auflagefrist keine schriftlichen Einwendungen erhebt, verliert die Parteistellung
- Genehmigungsvoraussetzungen:
  1. Stand der Technik im Antragszeitpunkt
  2. öffentliche Interessen nicht verletzt oder öffentliches Interesse an Eisenbahnprojekt überwiegt
  3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt oder überwiegen nicht
- Bauausführungsfrist

# Baugenehmigungen 3/3

- 7 U2-Genehmigungen (TVM-Vortriebe, Matzleinsdorfer Platz A und B, Reinprechtsdorferstraße, Pilgramgasse, Neubaugasse, Rathaus)
- U5 Frankhplatz
- U4 genehmigungsfrei: gem. § 36 EisbG bzw. Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben (keine umfangreichen zu einer Verbesserung der Gesamtleistung führenden Arbeiten, § 40-Person, keine Nachbarrechte verletzt)

# Enteignungen

- nach EisbEG
- hauptsächlich Dienstbarkeiten
- Entschädigung nach Gutachten
- Parallelverschiebungstheorie, Sonderopfertheorie



# Betriebsbewilligungen

- §§ 34 ff EibG
- Prüfbescheinigung oder Erklärung der §40-Person, unter deren Leitung das Projekt ausgeführt wurde
- Anlage muss Baugenehmigung entsprechen